

Neuregelung der Genehmigung von Sonderurlauben unter Fortzahlung der Bezüge

1. Die Genehmigung von Sonderurlauben aus bestimmten Gründen von Lehrpersonen erfolgt durch die Schulleitung, für Schulleitungen erfolgt dies durch die/den zuständige/n SQM.

Es muss beim Antrag und bei der Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ein zeitlicher Zusammenhang mit dem Grund des Ansuchens bestehen.

Eine nachträgliche Inanspruchnahme ist nicht möglich.

NEU

2. Sonderurlaub aus anderen wichtigen Gründen

Ein Sonderurlaub aus anderen wichtigen Gründen kann bis zu einer Woche (= 5 Arbeitstage) für Lehrpersonen ebenfalls durch die Schulleitung, für Schulleitungen durch die/den zuständige/n SQM genehmigt werden, wenn die Vertretung gesichert ist und keine zwingenden dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Bei der Genehmigung von Sonderurlauben von mehr als drei zusammenhängenden Tagen besteht das Recht auf Mitwirkung der örtlichen Personalvertretung (DA).

3. Sonderurlaube von mehr als einer Woche (= 5 Arbeitstage)

Bei Gewährung von Sonderurlauben, die zusammenhängend mehr als eine Woche (= 5 Arbeitstage) dauern sollen, muss vorher um schriftliche Genehmigung durch die Bildungsdirektion für Wien, Dienst- und Besoldungsreferat Bund (Präs/4d) oder Land (Präs/4e) angesucht werden.

(Ansuchen sind mittels entsprechendem Formular im Dienstweg über ISOWeb zu übermitteln)

4. Formular

Alle Ansuchen um Sonderurlaub von Lehrpersonen müssen von der Lehrperson und von der Schulleitung, Ansuchen um Sonderurlaub von Schulleitungen müssen von der Schulleitung und von der/dem zuständige/n SQM unterschrieben werden. Die Ansuchen um Sonderurlaub nach den tabellarisch angeführten Gründen und jene aus anderen wichtigen Gründen bis zu einer Woche (= 5 Arbeitstage) verbleiben an der Schule und müssen 7 Jahre lang aufbewahrt werden.

Neuregelung der Genehmigung von Sonderurlauben unter Fortzahlung der Bezüge

Anlass	Ausmaß
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	3 Arbeitstage
Tod des Ehegatten/der Ehegattin, des/der eingetragenen Partners/Partnerin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin	3 Arbeitstage
Geburt eines Kindes	3 Arbeitstage
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft von nahen Angehörigen: Kinder (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Enkel/Enkelin, Urenkel/Urenkelin, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Geschwister, Stiefgeschwister Silberne Hochzeit der Lehrerin/des Lehrers, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern	1 Arbeitstag
Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief-, Wahl- oder Pflegekinder), Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern, Eltern des/der eingetragenen Partners/Partnerin, (Ur-)Großeltern, (Ur-)Enkel/Enkelin	2 Arbeitstage
Tod von anderen Familienangehörigen, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten	2 Arbeitstage
Wohnungswechsel innerhalb des Dienst-/Wohnortes	1 Arbeitstag
Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort	2 Arbeitstage
Prüfungsurlaub (Abschlussprüfungen von schulstandortrelevanten Aus- und Weiterbildungen)	bis zu 5 Arbeitstage (exklusive des Prüfungstages)